

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Winterthur Seen-Mattenbach

Schule: Mattenbach PS

Kindergarten

Primarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Peter Thomas

Funktion: Schulleiter

Telefon: 052 267 19 21 / 079 793 18 93

Mail: thomas.peter@win.ch

Version (Nr.): 14 **vom:** 04.10.2021

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln	12
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	15
D: Schul- und Klassenanlässe	18
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	20
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	22
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	24

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>A: Allgemeine Regeln</p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>		
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch die Schulleitung Mat-tenbach	Kreisschulpräsidium Schulleitung	Kreisschulpräsidium

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung und dem Hausarzt /der Hausärztin – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Informationen an Team und Eltern sind vorbereitet: <ul style="list-style-type: none"> - Für den Einzelfall eines positiven Covid-19-Befundes in einer Klasse - Für den Fall dreier positiver Covid-19-Befunde in einer Klasse mit einer allfälligen durch den Schulärztlichen Dienst verordneten Klassenschliessung - Für den Fall mehrerer positiver Covid-19-Befunde in mehreren Klasse mit einer durch den Schulärztlichen Dienst verordneten Schulschliessung <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende, Eltern, Schulleitung Schulleitung Schulleitung Kreissschulpräsidium	Kreissschulpräsidium
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von	<ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht – Die Eltern und Mitarbeiter:innen sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen: https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/freizeit-und-sport/sport/anlagen-reservationen/downloads 	Schulleitung	Kreissschulpräsidium

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
Kontakt- und Kontaktdaten der Schulen informiert.	<ul style="list-style-type: none"> - Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden die Eltern aktiv durch die Schule informiert. 		
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc. - Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. - Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. - Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich 	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Kreisschulpräsidium

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben. - Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden. - Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. – Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass ausserstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schularea betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulsehörungen sind instruiert und achten darauf, dass ausserstehende Personen inklusive Eltern nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. – Die Zugänge zum Schulareal und zu den Kindergärten sind mit den entsprechenden Hinweisen versehen. – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) <p>Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. 	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung, Kreisschulpräsidium</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). 		
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. 	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung, Veranstalter</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her). - Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind unter Einhaltung der geltenden Bundesvorgaben erlaubt. Das Tragen von Masken wird empfohlen, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (Ausgabe von Essen und Getränken etc.) müssen eingehalten werden. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelugung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen 		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>(maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, zulässig. Im Schulkreis Seen-Mattenbach finden Elternbesuchstage aber bis auf Weiteres in alternativen Formaten mit einer kleineren Anzahl Eltern, die gleichzeitig in den Klassenzimmern anwesend sind, statt. 		
A7: Regelungen für Schulbibliothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Schulbibliothek ist für Klassen zugänglich und zwei Mal wöchentlich allgemeine Öffnungszeiten an, in denen Anwesenheitslisten geführt werden.	Bibliotheksverantwortliche, Schulleitung	Kreisschulpräsidium
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	<p>Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind die folgenden:</p> <p>Reinigung in den Schulen und Turnhallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Kindergarten / in der Primarschule werden die Räume gem. Reinigungsplan gereinigt. - In allen Schulanlagen werden in den Korridoren, Treppenhäuser und WC-Anlagen einmal um die Mittagszeit (je nach Schulbetrieb vor oder nach dem Mittagessen) und einmal nach Schulschluss die Handläufe, Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter desinfiziert. - Die Eingangsbereiche werden täglich gereinigt. - In den Lehrerzimmer stellen die Hauswarte Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. 	Hausdienst, Lehrpersonen, BSC, externe Nutzer wie Vereine etc.	DSS, Hausdienst

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> - In den Klassenzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet. - Für die Computertastaturen stellt die Hausdienst Reinigungsmittel (Produkt: Micromex auf Anweisung Schu::Com) zur Verfügung. - Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutzeinsatz gereinigt. - Die Vereine sind selber für die Hygienemassnahmen ihrer Schutzkonzepte verantwortlich. <p>Sollte sich bis zum Schulstart die Lage wesentlich verändern, werden die Reinigungsstandards entsprechend anpasst.</p>		
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Veranstalter	Schulleitung
A10: Weitergehende Massnahmen	<p>Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat ebenfalls die Kompetenz, vorübergehend für einzelne Klassen oder einzelne Schulen eine begrenzte, zeitlich befristete Maskenpflicht anzuordnen.</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p style="text-align: center;">B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>		
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Klasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. bis 6. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, wird das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen dringend empfohlen.	Alle erwachsenen Personen	Alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom 	Schulleitung, Veranstalter	Schulleitung, Veranstalter

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe) <p>Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen - bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
B5: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Siehe städtische Vorgaben	Sportamt	Sportamt
B6: Physische Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten.. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	Organisator*in	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>		
<p>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</p>	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen .</p> <p>Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p>	<p>Lehrpersonen, Schulleitung</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p>	<p>Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.</p>	<p>Hausdienst</p>	<p>DSS, Hausdienst</p>
<p>C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen</p>	<p>Regelmässige Information seitens Schulleitung, laufend Sensibilisierung wenn nötig, Ansprechen der Mitarbeitenden bei Nichteinhalten der Vorgaben.</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen, Hausdienst</p>	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>
<p>C4: Hygienevorschriften Reinigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt – Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung 	<p>Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen</p>	<p>Hausdienst, DSS</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Angabe) gereinigt. Das Reinigungskonzept für die verschiedenen Bereiche siehe Punkt A8) – Möglichkeiten zur Handhygiene 		
<p>C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Masken können im Lehrerzimmer bezogen werden. Zudem sind in allen Unterrichtsräumen Masken stationiert. 	<p>Hausdienst, Schulleitung</p>	<p>Schulleitung, Hausdienst</p>
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung, Kreisschulpräsidium</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräume, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene (Waschmöglichkeit vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur für die Erwachsenen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Hausdienst, DSS
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.	Lehrpersonen, Hausdienst	Schulleitung, Hausdienst
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen und Tagesstrukturen dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/	Betreuung	Leitung Betreuung
C10: Znüni teilen, Geburtstagsgebäck	Kinder sollen untereinander keinen Znüni teilen Bei Geburtstagen ist auf selbstgebackene Kuchen weiterhin zu verzichten, portionierte Küchlein etc. sind erlaubt	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>D: Schul- und Klassenanlässe</p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>		
<p>D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ 	<p>Lehrpersonen, Begleitpersonen</p>	<p>Schulleitung, Kreisschulpräsidium</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Schülerinnen und Schüler, die nicht testen, dürfen nicht mit ins Klassenlager. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule.-Auf klassenübergreifende Klassenlager ist möglichst zu verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten 		
D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4). - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten 	Veranstalter	Schulleitung und Kreisschulpräsidium bei Schulanlässen Veranstalter bei ausserschulischen Anlässen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>ten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. 		
	<p>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</p> <p>Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>		
E1: Schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. – Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/ Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. 	Betreuung	Leitung Betreuung, DSS

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades. – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. 	Lehrpersonen	Schulleitung, Hausdienst
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	DSS Abteilung Therapien
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln)	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Transportunternehmen, DSS

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	<p>F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>		
<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept 	Schulleitung	Schulleitung
<p>F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ein der Situation angepassten Schutz (Schutzscheibe, Gesichtsvisionier etc) ist jederzeit gewährleistet. 	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung, Hausdienst
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Masken tragen. b) Schutzscheibe. c) ... 	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Erwachsene Personen halten auch mit Masken untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Massnahmen:</p> <p>Lehrpersonenbereich: Mehrere Pausenräume, Abstandsregeln einhalten, Entflechtung der Infrastruktur (Kaffeemaschinen, Mikrowellen, ...),</p> <p>Sitzungsräume: So gross wie möglich und nötig für einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen erwachsenen Personen.</p> <p>Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Erwachsenen wenn immer möglich.</p> <p>Weiterbildungen: Finden in Räumlichkeiten so gross wie möglich und nötig für einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen erwachsenen Personen und mit Maskenpflicht statt.</p>	<p>Alle Erwachsenen</p>	<p>Lehrpersonen, Schulleitung</p>
<p>F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p>	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
<p>F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)</p>	<p>An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung).</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>G: Isolations- und Quarantänemassnahmen</p> <p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p>			
<p>G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken</p>	<p>Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 1.5 Metern Abstand und mit Schutzmasken) und die Eltern müssen informiert werden.</p>	<p>Lehrpersonen, Schulleitung</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)</p>	<p>Die Eltern werden unverzüglich informiert und holen ihr Kind nach Möglichkeit schnellstmöglich in der Schule ab.</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Eltern</p>
<p>G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)</p>	<p>- Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten		
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin		SAD
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Kreisschulpräsidium
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne an Eltern und Schulteam und allfällige weitere Personen sind vorbereitet.	Schulleitung, Kreisschulpräsidium	Schulleitung, Kreisschulpräsidium
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	Meldung an Schulärztlichen Dienst Winterthur 052 266 20 54 / 079 801 42 35 / sad@win.ch	Schulleitung, Kreisschulpräsidium	Schulleitung, Kreisschulpräsidium
G8: Repetitives Testen als Präventionsmassnahme	In allen Klassen (ausgenommen 1. Kindergarten) werden wöchentliche Pooltestungen angeboten und vorgenommen. Die Eltern können ihr Kind dafür an- oder abmelden. Bei Vorliegen eines positiven Pool gibt es für die am Pool beteiligten Kinder ab der 1. Klasse eine Maskenpflicht. Dies bis der Pool aufgelöst d.h. die Resultate der Einzeltestungen bekannt	KLP	SL

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	sind. Ist ein Kind des Pools tatsächlich positiv, gilt für die Kinder der entsprechenden 1. – 6. Klasse eine Maskentragpflicht für 7 Tage.		
G9: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)	SAD	CT